

Gesetzgebung in der waldburgischen Grafschaft Friedberg-Scheer

Boden und Vieh, Wald und Forst

Wesentlich stärker als Fragen der Verwaltung sind in den Statuten die Sachbereiche Boden und Vieh berücksichtigt⁸³; in den detaillierten Strafbestimmungen für Übergriffe auf nachbarschaftliches Eigentum⁸⁴ oder für Diebstahl von Federvieh⁸⁵ sind wiederum alltägliche Szenen der dörflichen Gemeinschaft zu greifen. Freilich wurden jedoch auch hier keine umfassenden Regelungen, etwa zur Feldbestellung oder zur Viehhaltung, erlassen. Denn dazu lagen ebenfalls lokale Ordnungen vor, die es zu achten galt⁸⁶. Die Bestimmungen der Statuten zielen vielmehr wiederum auf das Abstellen von Mißständen ab, die alle Dörfer, Weiler und Höfe in gleicher Weise betroffen haben müssen⁸⁷. In erster Linie ahnden sie Eingriffe in fremdes Eigentum. Besonders unter Schutz wird dabei der forstliche Bereich gestellt. Obstbäume dürfen nur mit Erlaubnis des Forstmeisters geschlagen werden, und dieser darf nur dann Zustimmung erteilen, wenn Vertreter der Gemeinde den Baum als »schädlich« erklärt haben. Unerlaubtes Hauen in den Wäldern wird dem Umfang des Schlages entsprechend bestraft⁸⁸. Man spürt es beim Lesen: Der Wald »war knapp geworden«⁸⁹. Wie in vielen anderen Territorien⁹⁰ wird daher die Nutzung des Forsts für die Jagd alleine der Herrschaft vorbehalten, wird der Bevölkerung jedes Waidwerk untersagt⁹¹.

Schuldenwesen

Zum weiteren Komplex der das Wirtschaftsleben betreffenden Statuten gehören auch einige Bestimmungen zum Schuldenwesen. Wenn sie insgesamt auch nur einen kleinen Abschnitt darstellen, so zeigt doch die Ausführlichkeit, mit der die Pfändung geregelt ist, daß hier ein Thema angesprochen sein muß, das für die Friedberg-Scheerer von nicht unerheblicher Bedeutung gewesen sein muß. Konsequenz, daß auch hier die außergerichtliche Selbsthilfe unter Strafe gestellt wird⁹².

Gesinde

Geht man davon aus, daß die Statuten in weiten Strecken als Reaktion auf Probleme zu verstehen sind, mit denen die Truchsessens als Landesherrn und Gesetzgeber konfrontiert waren, dann muß man den Schluß ziehen, daß Konflikte um und mit Gesinde in der Grafschaft an der Tagesordnung waren. Immerhin beschäftigen sich fünf von insgesamt 86 Artikeln mit diesem Thema⁹³, welchem somit ebensoviel Raum gewidmet ist wie etwa der Pfändung oder dem Übergriff auf nachbarschaftliches Eigentum⁹⁴. Knechte und Mägde gab es eben in jedem größeren bäuerlichen Haushalt. Die auf sie bezogenen Artikel bestätigen unseren Eindruck, daß hier Mobilität geherrscht haben muß; sie befassen sich vorrangig mit dem Thema Entlassung und Kündigung.

83 Statuten 34 ff. und passim.

84 Statuten 34, 35, 38, 39, 77 und 78.

85 Statut 40.

86 Vgl. unten S. 26 ff.

87 So die unter Anm. 84 f. genannten Bestimmungen.

88 Statuten 37 und 38.

89 PETER BLICKLE, Wem gehörte der Wald? Konflikte zwischen Bauern und Obrigkeiten um Nutzungs- und Eigentumsansprüche. In: ZWLG 45 (1986) S. 167–178, hier S. 169.

90 Vgl. ebd. sowie ERNST (wie Anm. 98) S. 327.

91 Statut 48. – Zum Friedberger Forst vgl. RUDOLF KIESS, Forsten in Oberschwaben während des Mittelalters. In: Ulm und Oberschwaben 40/41 (1973) S. 81 ff.

92 Statuten 52, 55, 56 und 57.

93 Statuten 19, 68, 69, 70 und 71.

94 Das Abdingen von Dienstboten sowie das Dienstrecht überhaupt gehört zu den in Landesordnungen der Frühneuzeit häufig behandelten Themen: LIEBERICH (wie Anm. 102) S. 365 ff., SCHMELZEISEN, Polizeiordnungen (wie Anm. 29) Sp. 1807, DERS., Polizeiordnungen und Privatrecht (wie Anm. 38) S. 314 ff.